



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Hauptstelle Hildesheim, Postfach 10 08 44, 31108 Hildesheim

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**

**Landkreise und kreisfreie Städte in
Niedersachsen, Region Hannover,
Landeshauptstadt Hannover, Hansestadt
Lüneburg sowie Städte Celle,
Göttingen, Hildesheim und Lingen/Ems**

Rundschreiben Nr. 3/2019

Abteilungen/Ämter/Fachdienste für Sozialhilfe

Bearbeitet von

Frau Hantke

AG der Kommunalen Spitzenverbände Nds.

E-Mail

tina.hantke@ls.niedersachsen.de

LAG FW

LAG WfbM

LAG PPN

Telefax

05121 304-686

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon-Durchwahl

Hildesheim

3SH3.15-4310-053-2

05121 304-648

06.06.2019

Antragserfordernis nach § 108 SGB IX

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 wird die Eingliederungshilfe vollständig aus dem SGB XII herausgelöst und im SGB IX verortet. Damit wird u. a. das Prinzip des Bekanntwerdens des Bedarfes für Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 18 SGB XII) durch das Antragsprinzip (§ 108 SGB IX) abgelöst.

Durch die ab 01.01.2020 veränderte Gesetzeslage ergeben sich u. a. folgende Rechtsfolgen:

Ab 01.01.2020 gilt das Antragsprinzip nach § 108 Abs. 1 SGB IX. Ein Bekanntwerden des Bedarfes auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach bisherigem Recht löst dann keinen Anspruch mehr auf Eingliederungshilfe aus.

Eine Ausnahme dieser Regelung enthält § 108 Abs. 2 SGB IX. Hiernach bedarf es eines Antrages nicht, wenn der Bedarf im Rahmen eines Verfahrens nach Kapitel 7 Teil 2 SGB IX, d. h. im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens, ermittelt worden ist. Gleichzusetzen mit diesem Verfahren sind die bisherigen Verfahren zur Bedarfsermittlung nach dem SGB XII, so dass hierbei § 108 Abs. 2 SGB IX ebenfalls anzuwenden ist. Dies gilt insbesondere für vor dem 01.01.2020 bewilligte Leistungsfälle.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**

Domhof 1
31134 Hildesheim
Internet www.soziales.niedersachsen.de



Parkplatz
und Eingang
am Dienstgebäude
Domhof

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
09:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon

05121 304-0

Telefax

05121 304-611

Bankverbindung

IBAN: DE10 2505 0000 0106 0214 96

BIC: NOLADE2HXXX

E-Mail PoststelleLSHildesheim@ls.niedersachsen.de

Wie Ihnen bereits bekannt ist, werden sich die sachlichen Zuständigkeiten zum 01.01.2020 für bestimmte leistungsberechtigte Personen ändern. Der Entwurf des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX / XII) ab 01.01.2020 sieht folgende Regelung vor: *Die örtlichen Träger sind sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe an leistungsberechtigte Personen bis einschließlich des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird (kurz: Kinder und Jugendliche). Befindet sich eine leistungsberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, in der Schulausbildung an einer allgemeinbildenden Schule nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis f und i des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) oder einer Tagesbildungsstätte nach den §§ 162 bis 166 NSchG, so sind die örtlichen Träger abweichend davon bis einschließlich des Monats zuständig, in dem diese Schulausbildung endet. Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe an leistungsberechtigte Personen ab dem Monat, der auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt oder ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem die Schulausbildung beendet ist (kurz: Erwachsene).*

Unter dem Vorbehalt, dass der Landtag das Nds. AG SGB IX / XII in der jetzigen Fassung verabschiedet, ergeben sich für die Eingliederungshilfe bei folgenden leistungsberechtigten Personen Wechsel der sachlichen Zuständigkeit:

Leistungsberechtigte Personen	Alte sachliche Zuständigkeit	Neue sachliche Zuständigkeit
Kinder und Jugendliche in einem derzeit teilstationären oder stationären Leistungsbezug	Überörtlicher Träger der Sozialhilfe	Örtlicher Träger der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe
Erwachsene Personen in einem derzeit ambulanten Leistungsbezug	Örtlicher Träger der Sozialhilfe	Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe

Erwachsene Personen ab dem Monat, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt	Örtlicher Träger der Sozialhilfe	Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe
---	----------------------------------	--

Sollte sich bei einer leistungsberechtigten Person ein Wechsel der sachlichen Zuständigkeit ergeben, ist der Leistungsbescheid der Eingliederungshilfe bis zum 31.12.2019 zu befristen. Leistungsbescheide, die über den 31.12.2019 hinausgehen, sind nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs Zehntes Buch (SGB X) für über den 31.12.2019 hinausgehende Eingliederungshilfe-Leistungen aufzuheben. Nach oben beschriebener Verfahrensweise wäre dann ein Neuantrag durch die leistungsberechtigte Person zu stellen, wenn dieser nicht nach § 108 Abs. 2 SGB IX entbehrlich ist (Durchführung eines Gesamtplanverfahrens oder gleichzusetzenden Verfahrens nach dem SGB XII). Ist ein solcher Neuantrag nicht erforderlich und sind auch sonst keine Umstände bekannt, die eine Überprüfung der Leistungen rechtfertigen, bitte ich um Weiterbewilligung der Leistungen bis zum Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraumes bzw. längstens bis zum 31.12.2021.

Diese Vorgehensweise wird unter den leistungsberechtigten Personen u.U. für Unsicherheit sorgen. Ich bitte Sie daher, die leistungsberechtigten Personen parallel zum Verfahren der Bescheid-Umstellungen umfassend zu informieren, ggf. zu (niedrigschwelligen) Anträgen aufzufordern und neue Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu benennen.

Erwachsene leistungsberechtigte Personen, die derzeit in vollstationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe betreut werden (künftige besondere Wohnformen i.S.v. § 42 a SGB XII), erhalten ab 01.01.2020 Leistungen der Eingliederungshilfe getrennt von den existenzsichernden Leistungen. Seit mehreren Monaten ist das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe in Gesprächen über die Vereinbarung von Fachleistungspauschalen. Die jeweiligen Leistungsbescheide werden zum 01.01.2020 an die auf dieser Grundlage zwischen Leistungserbringern und leistungsberechtigten Personen zu schließenden Einzelvereinbarungen anzupassen sein. Im Rahmen der Gesamtplankonferenz sind die leistungsberechtigten Personen nach § 119 Abs. 2 SGB IX

darüber zu beraten, welcher Anteil der existenzsichernden Leistung als Barmittel verbleibt. Hierzu wird es notwendig sein, dass die leistungsberechtigte Person die entsprechenden Auszüge aus dem bereits angepassten Wohn- und Betreuungsvertrag vorlegt. Sofern eine Gesamplankonferenz nicht durchgeführt wird, weil der Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht (§ 119 Abs. 1 Satz 2 SGB IX), ist das Ergebnis über die Beratung des Anteils der verbleibenden Barmittel in dem zu erstellenden Gesamtplan mit aufzunehmen (§ 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX). Die Beratung kann schriftlich als auch mündlich erfolgen.

Ich verweise in der Sache auch auf die einschlägigen Papiere des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die Ihnen per Rundschreiben zugegangen sind oder noch zugehen werden:

- Verfahrenspapier vom 09.04.2019
- Papier zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung vom 10.04.2019
- Papier zum Lebensunterhalt (ohne Bedarfe für Unterkunft und Heizung) – noch nicht endgültig

Die Anwendbarkeit dieses Rundschreibens bezieht sich im Übrigen ausschließlich auf Leistungen, für welche das Land Niedersachsen als Träger der Eingliederungshilfe ab 01.01.2020 sachlich zuständig ist.

Hinweisschreiben:

Anliegend übersende ich ein Hinweisschreiben für leistungsberechtigte Personen in derzeit stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe und ein Hinweisschreiben für die übrigen leistungsberechtigten Personen. Dieses betrifft leistungsberechtigte Personen, die derzeit ambulante Leistungen beziehen. Ich bitte wie folgt zu verfahren:

Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der privaten Leistungserbringer in Niedersachsen bitte ich, dieses Rundschreiben nebst „Hinweisschreiben für leistungsberechtigte Personen in einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe“ jeweils den stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe zur Verfügung zu stellen, die Mitglieder ihrer Verbände sind. Nicht verbandsangehörige stationäre Einrichtungen erhalten

das Rundschreiben unmittelbar durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

Die Einrichtungsträger bitte ich, das Hinweisschreiben an die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. soweit diese vorhanden sind, an deren Betreuerinnen und Betreuer weiterzugeben.

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe bitte ich das Rundschreiben an die ambulanten Dienste weiterzuleiten, mit denen Sie Vereinbarungen geschlossen haben.

Darüber hinaus bitte ich darum, das „Hinweisschreiben zu den Leistungen ab 01.01.2020“ für leistungsberechtigte Personen, die außerhalb von stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe leben, direkt den leistungsberechtigten Personen in Ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich zu übersenden, die derzeit ambulante Leistungen erhalten.

Die Hinweisschreiben werden in Kürze auch in leichter Sprache zur Verfügung stehen. Die Übersendung erfolgt umgehend nach Fertigstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Welp